

**Bebauungsplan Nr. 129 "Vollmerhausen - Auf der Gostert"/2. Änderung (beschleunigtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
24.08.2022	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
27.09.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt das in Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Abwägung.
2. Der Bebauungsplan wird durch nachfolgende Festsetzung ergänzt:  
  
Pflanzbindung  
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB  
  
Begrünungen der nicht überbauten Grundstücksflächen  
Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist jeweils ein Obstbaum (Birne oder Äpfel; alte, heimische Sorte), 2 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ / 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren) wird gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 10 und § 13a BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom 27.09.2022 beigelegt.

**Begründung:**

Der Bebauungsplan Nr. 129 „Vollmerhausen – Auf der Gostert“ / 2. Änderung hat in der Zeit vom 04.05. bis 04.06.2022 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgehängen. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 21.04.2022 über die Offenlage unterrichtet.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 02.06.2022 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis führt aus, dass:

- mit der Planung Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Bodens erfolgen. Diese sind auszugleichen.
- es wird auf die Anforderungen zur Bereitstellung von Löschwasser ( 800 l/min über zwei Stunden) hingewiesen.

Ergebnis der Prüfung:

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises wird gem. Anlage 1 a zur Kenntnis genommen.

Mit dem Abwägungsvorschlag ist eine Änderung des Bebauungsplanes verbunden. Gem. 13 a BauGB besteht bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, keine Ausgleichsverpflichtung. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange schlägt die Verwaltung die Aufnahme nachfolgender textlichen Festsetzung in den Bebauungsplan vor:

**Pflanzbindung**

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Begrünungen der nicht überbauten Grundstücksflächen. Je 200 m<sup>2</sup>

Grundstücksfläche ist jeweils ein Obstbaum (Birne oder Äpfel; alte, heimische Sorte), 2 x verschult mit einem Mindeststammumfang von 12 bis 14 cm anzupflanzen, zu pflegen, zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Von dieser Änderung des Bebauungsplanes ist nur der Grundstückseigentümer betroffen. Da er dieser Änderung zugestimmt hat, ist eine erneute Offenlage nicht erforderlich.

**Anlage/n:**

Anlage 1	Stellungnahme Oberbergischer Kreis
Anlage 1a	Abwägung Oberbergischer Kreis
Anlage	Planentwurf
Anlage	Begründung

